



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Polizeireglement

vom 18. September 2017

Verordnung zum Polizeireglement

Der Gemeinderat, gestützt auf § 42 des Polizeireglements der Gemeinde Ettingen vom 18. Mai 2017 (PolReg), beschliesst:

§ 1 Zusammenarbeit (§ 7 PolReg)

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Pikettdienstes am Wochenende ist die Gemeindepolizei Ettingen Mitglied der Polizeikooperation Birs-Leimental.

² Treten die Mitarbeitenden der Polizeikooperation Birs-Leimental auf dem Gemeindegebiet Ettingen hoheitlich auf, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die Gemeindepolizei Ettingen selbst. Einzelheiten regelt der Vertrag über die Polizei-Kooperation Birs-Leimental sowie die darauf gestützte Ausführungsvorschriften.

³ Für den Fall, dass weder die Gemeindepolizei Ettingen noch die Polizei-Kooperation Birs-Leimental für eine erforderliche Intervention zur Verfügung steht, beauftragt der Gemeinderat einen privaten Sicherheitsdienstleister mit der Ausübung gemeindepolizeilicher Funktionen. Dieser hat die Kompetenzen gemäss § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt).

§ 2 Bewilligungskompetenz (§ 37 PolReg)

¹ Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an die Gemeindepolizei Ettingen:

- a) Lärmverursachende Tätigkeiten und Veranstaltungen während der Nachtruhe im Rahmen von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen (§ 16 PolReg);
- b) Lärmige Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen (§ 17 PolReg);
- c) Lärmverursachende Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 18 PolReg);
- d) Benutzung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus im Zusammenhang mit Festivitäten (§ 23 PolReg);
- e) Übernachten im Freien (§ 28 PolReg).

² Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an die Abteilung Zentrale Dienste:

- a) Abbrennen von Feuerwerk ausser am 31. Juli, 1. August und 31. Dezember (§ 19 PolReg);
- b) Böllern (§ 20 Abs. 2 PolReg);
- c) Benutzung von unbemannten Luft- und Modellfahrzeuge innerhalb des Siedlungsgebietes (§ 21 Abs. 1 PolReg);
- d) Benutzung von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen während der Nachtruhe (§ 21 Abs. 3 PolReg);
- e) Temporäre verkehrspolizeiliche Anordnungen auf Gemeindestrassen und -plätzen, sofern selbige nicht durch die Gemeindepolizei angeordnet werden (§ 30 PolReg).

³ Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen und Ausnahmebewilligungen in folgenden Bereichen an die Bauabteilung:

- a) Benutzung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus im Zusammenhang mit Baustelleninstallationen (§ 23 PolReg);
- b) Installationen mit übermässigen Lichtemissionen (§ 27 PolReg).

⁴ Bei Verhinderung einer Verwaltungsstelle kann der Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin oder dessen resp. deren Stellvertretung alle Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie nach § 3 dieser Verordnung erteilen.

§ 3 Fahr- und Parkbewilligungen

¹ Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch die Gemeindepolizei Ettingen erteilt.

² Fahr- und Parkbewilligungen nach Absatz 1 gelten jeweils maximal für 1 Jahr.

³ Landeigentümer/innen, Pächter/innen und Mieter/innen, welche zum Erreichen ihres Grundstücks bzw. des gepachteten oder gemieteten Grundstücks eine Fahrbewilligung nach Absatz 1 benötigen, kann eine Bewilligung erteilt werden, welche solange gilt, wie das entsprechende Eigentums-, Pacht- oder Mietverhältnis besteht.

⁴ Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Fahrten;
- b) Dienstfahrten der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS);
- c) Dienstfahrten des Werkhofs;
- d) Dienstfahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Einwohnergemeinde auf Waldstrassen. Dies gilt für Gemeindeangestellte, Mitglieder des Gemeinderats sowie von der Gemeindeverwaltung beauftragte Dritte.

§ 4 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Ettingen, 18. September 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter Stv.:

Sibylle Haussener Patrick Rüegg